



Engagierte  
Muslime  
Deutschland

Vereinssatzung  
Engagierte Muslime Deutschland e.V.  
EMD e.V.

## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen Engagierte Muslime Deutschland e.V. (EMD e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Maximilian-Kolbe-Str. 40, 44793 Bochum. Er kann Niederlassungen in ganz Deutschland gründen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.

## §2 ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. §52 II Nr. 4 AO. Der Verein soll eine Stimme für seine mehrheitlich schiitisch-muslimischer Mitglieder sein. Mit der Vereinsarbeit sollen (politische) Bildung und basisdemokratische Werte wie religiöse und kulturelle Vielfalt, Toleranz und Akzeptanz vermittelt werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die nachfolgenden Aufgaben und Ziele:

- Förderung von mehrheitlich schiitisch-muslimischer Jugendhilfe, wie z.B. durch Kompetenzvermittlung
- Kooperationen mit anderen (Jugend)vereinen
- Austausch mit Jugendverbänden und Dialogveranstaltungen
- Weiterbildung von Jugendlichen in gesellschaftspolitischen und basisdemokratischen Werten mithilfe von z.B. Workshops und Seminaren
- Sicherung der gesellschaftspolitischen Mündigkeit durch z.B. Podiumsdiskussionen/Austausch mit Politiker\*innen und Akteur\*innen in der Gesellschaft
- Anregung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten, wie z.B. Projekten und Freizeitaktivität

- Sicherung der Mitbestimmung der Jugendlichen bei allen sie betreffenden Fragen, beispielsweise durch Vertretung der Jugendlichen gegenüber Partner\*innen in der öffentlichen und freien Jugend- und Bildungsarbeit
- Leistung eines Beitrags zu Lösungsansätzen der Herausforderungen, mit denen insbesondere (muslimische) Jugendliche im öffentlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskurs konfrontiert werden
- Darbietung einer Austauschplattform, um über Diskurse zu sprechen
- Unterstützung von Jugendprojekten finanziell und durch persönlichen Einsatz
- Bereitstellung von Infomaterial z.B. zur Vereinsarbeit

(3) Finanzielle Unterstützung der Jugendhilfe wird erfüllt durch

- Die Beantragung (öffentlicher) Zuschüsse für den Jugendverein EMD e.V. und Entscheidung über die Vergabe der Mittel im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien.
- Unterstützung der Mitglieder\*innen bei der Einwerbung von Drittmitteln

### §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein mit Sitz in Maximilian-Kolbe-Str. 40, 44793 Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder\*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Vorstands- und Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann für die Ausübung von Vorstands- und Vereinsämtern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Eine

Entscheidung über die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung für sonstige Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder\*innen beschließen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder\*innen und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder\*innen und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder\*innen können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Um Mitglied zu werden, muss die Beitrittserklärung abgegeben und der Mitgliedsbeitrag gezahlt werden (Verweis auf die Beitragsordnung). Fördermitglieder\*innen können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen wollen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Annahme eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter\*innen. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt und zum Ende des Folgemonats möglich ist,
- durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

## § 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Arbeitsgruppen und der Vorstand.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von einem/einer der Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfes einer Tagesordnung per Mail oder schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich ebenfalls mit Entwurf einer Tagesordnung beantragt. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Frist von einer Woche.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeiten des Vereins und über Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung. Änderung des Vereinszwecks bedürfen eine 100% Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem/r von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer\*in zu protokollieren und zu unterschreiben.

(4) Fördermitglieder\*innen können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht.

(5) Nicht-Mitglieder des Vereins dürfen auf Antrag mit Zustimmung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht.

## § 8 VORSTAND

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, die den Verein nach innen und außen vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus den folgenden Posten

- Vorsitzende/r
- stellv. Vorsitzende/r
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Networking

(3) Der Vorstand kann je nach Bedarf und Notwendigkeit weitere Vorstandsfunktionen benennen und einsetzen. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Mitarbeiter\*innen einstellen, die an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Sie/er ist bevollmächtigt, Projekte

zu beantragen, durchzuführen, abzurechnen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. In diesem Rahmen ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

(7) Ein ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstand kann jederzeit kündigen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass dem Verein ausreichende Zeit eingeräumt wird, die ehrenamtliche Funktion neu zu besetzen.

Es sind folgende Möglichkeiten bezüglich der Erklärung eröffnet:

- Der Rücktritt wird in der Mitgliederversammlung erklärt.
- Bei einem mehrgliedrigen Vorstand kann die Rücktrittserklärung auch gegenüber einem Vorstandskollegen abgegeben werden.

Auch kann eine solche Erklärung nicht zurückgenommen werden. Um wieder Vorstandsmitglied zu werden, muss sich das zurückgetretene Vorstandsmitglied erst wieder in ein Vorstandsamt wählen lassen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Verein muss nach dem Rücktritt des Vereinsvorstands handlungsfähig sein. Der Rücktritt des Vereinsvorstand oder einzelner Vorstandsmitglieder sollte zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgen, sodass der Verein eine Neubesetzung vornehmen kann.

Es ist ebenfalls möglich, dass die Mitglieder des EMD e.V. Vorstandsmitglieder abberuft. Dies ist dann der Fall, wenn dem Vereinsvorstand ohne Zweifel ein grobes Fehlverhalten oder Unfähigkeit in der Amtsführung nachgewiesen werden können.

Als wichtigen Grund sind gesetzlich beispielsweise grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Auch vereinschädigendes Verhalten, wie das undemokratische und unkollegiale Auftreten eines Vorsitzenden den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber, kann ein Grund sein. Das ist der Fall, wenn dieser alle Entscheidungen allein fällt, keine Einblicke in Vereinsakten gewährt und andere Vorstandsmitglieder nicht ihr Rederecht gewährt. Aber z.B. auch unehrenhaftes Verhalten

einzelner Vorstandsmitglieder im privaten Bereich kann ein wichtiger Grund für eine Abberufung sein.

Generell ist ein wichtiger Grund immer dann gegeben, wenn dem Verein die Beibehaltung des Vorstandes (Vorstandsmitgliedes) bis zum Ablauf seiner Amtszeit nicht mehr zuzumuten ist.

Bis zur Klärung bestimmter Vorwürfe, ist die vorläufige Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung (Suspendierung) zulässig.

Wesentliche Einschränkungen des Recht der Abberufung des Vorstandes sind nicht zulässig. Auch ein Verzicht der Mitgliederversammlung auf das Recht zum Widerruf ist nicht möglich.

Die Anhörung des oder der Betroffenen vor einer möglichen Abberufung ist ein Gebot des Anstandes, ist aber nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Widerrufs. An eine bestimmte Form ist der Widerruf nicht gebunden. Die Tagesordnung muss zur entsprechenden Mitgliederversammlung ankündigen, dass ein Antrag auf Abberufung behandelt werden soll.

Weigert sich der Vorstand, entsprechende Anträge anzunehmen oder gar eine Mitgliederversammlung einzuberufen, müssen die Mitglieder von ihrem Minderheitenrecht Gebrauch machen. Gesetzlich (§ 37 BGB) ist es ausreichend, dass 10% der Mitglieder (Unterschriftensammlung) eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Ausspruch des Misstrauens durch die Mitgliederversammlung ist normalerweise einem Widerruf der Bestellung des Vorstandes gleichzusetzen. Für die Löschung des Vorstandes (Vorstandsmitgliedes) im Vereinsregister muss jedoch aus dem Versammlungsprotokoll klar erkennbar sein, dass neben dem ausgesprochen Misstrauen auch die Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen wurde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Nach jeder Wahl eines Vorstandes, wird von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer/ eine Rechnungsprüferin gewählt.

(2) Der/die Rechnungsprüfer/in hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Von der Rechnungsprüfung wird der Jahresabschluss des Vorstandes geprüft und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

(3) Der Rechnungsprüfer muss kein Mitglied des Vereins sein. Der Rechnungsprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

## § 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Jugendhilfe in Deutschland zu verwenden hat.

Verabschiedet am Mittwoch, 19.05.21

|                |                |  |
|----------------|----------------|--|
| Mariam Raza    | Samira Mehrsad |  |
| Atena Turkmany | Sara Athai     |  |
| Hussein Salum  |                |  |